



# **DIENSTGEBERHAFTUNG**

Haftungsrisiken von Unternehmen  
bei Dienstreisen  
Mai 2014

## Vorwort

Sehr geehrte Leser,

wer ein Unternehmen leitet, egal ob als Inhaber oder als Fremdgeschäftsführer, trägt eine große Verantwortung – vor allem für die Mitarbeiter.

Aufgrund der zunehmenden Dienstleistungsorientierung einerseits und der gestiegenen Marktanforderungen andererseits stellen die Mitarbeiter das wichtigste Kapital eines Unternehmens dar. Wir alle wissen, wie schwierig es ist, adäquates Personal zu finden und zu halten, abgesehen von den Kosten für eine bedarfs- und zielorientierte Qualifizierung.

Soweit die unternehmerische Betrachtung.

Auch der Gesetzgeber hat eine ähnliche Sichtweise: die Einbringung der Arbeitskraft und damit die Unterordnung des Mitarbeiters in den Einflussbereich und die Organisationsherrschaft des Unternehmens begründet ein spezielles persönliches und wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis. Der Mitarbeiter ist daher als besonders schutzwürdig anzusehen und das Unternehmen – im Rahmen der so genannten Fürsorgepflicht – verpflichtet, gefährdete persönliche Interessen der Mitarbeiter zu wahren.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen grundlegende Informationen zu den gesetzlichen Haftungsrisiken geben, welchen Sie als Arbeitgeber unterliegen, wenn Ihre Mitarbeiter im Auftrag des Unternehmens reisen.

Eckart Achauer  
Vorstandsdirektor Oafa Versicherung AG

# Inhalt

Marktveränderung und Reiseverhalten .....	4
Ein Fallbeispiel aus der Praxis .....	5
Haftung im Rahmen der Fürsorgepflicht .....	6
Die Gesetzeslage .....	7
Die medizinische Versorgung .....	8
Der Krankenrücktransport .....	9
Das Eigentum des Mitarbeiters .....	10
Privater oder sonstiger Versicherungsschutz .....	11
Ergebnisse einer Marktstudie .....	12

## Marktveränderungen beeinflussen das Reiseverhalten.

Die fortschreitende Internationalisierung unserer Märkte nimmt erheblichen Einfluss auf das Reiseverhalten. Der früher geltende Grundsatz „think global, act local“ hat vor dem Hintergrund dieser Entwicklung wesentlich an Bedeutung verloren. Wer heute im Geschäftsleben nicht bereit ist zu reisen, läuft Gefahr, den Anschluss an den Wettbewerb zu verlieren. Entsprechend verzeichnen wir landesweit eine zunehmende Reisetätigkeit bei den Unternehmen.

**Die stetig wachsenden Anforderungen an die Mobilität erhöhen das Risiko für die Unternehmen. Jeder Mitarbeiter, der berufsbedingt auf Reisen ist, insbesondere im Ausland, stellt ein zusätzliches Risikopotential dar, dessen Haftungsrahmen grundsätzlich nicht begrenzt ist.**

So hat sich im letzten Jahrzehnt das Bild insbesondere der klein- und mittelständischen Unternehmen deutlich gewandelt, Das internationale Geschäft, das früher überwiegend größeren und großen Unternehmen vorbehalten war, ist heute für viele kleine Betriebe zum Alltag geworden. Sie müssen dem Trend folgen, um auch künftig wettbewerbsfähig zu bleiben.

## Ein Fallbeispiel aus der Praxis

Ein Mitarbeiter von einem mittelständischen Planungsbüro reist im Auftrag seines Unternehmens in ein afrikanisches Land, um dort ein Bauprojekt zu betreuen. Auf dem täglichen Weg zwischen Wohn- und Arbeitsstätte wird er schuldlos in einen Verkehrsunfall verwickelt.

Der Mitarbeiter erleidet bei dem Unfall schwerste Verletzungen und wird umgehend in das nächstgelegene örtliche Krankenhaus gebracht. Eine Erstversorgung erfolgt, die dringend erforderliche operative Behandlung kann vor Ort jedoch nicht gewährleistet werden. Die Ärzte raten zu einer schnellstmöglichen Verlegung in die Heimat.

Bei dem Unfall wird neben weiteren persönlichen Gegenständen auch die private digitale Kamera des Mitarbeiters, die er beruflich einsetzt, zerstört.

**Grundsätzlich hat das Unternehmen den Mitarbeiter schadlos zu stellen. Diese Verpflichtung umfasst neben der medizinischen Versorgung auch das Eigentum des Mitarbeiters.**

In Fällen, in denen der Mitarbeiter für seinen Arbeitgeber einen beruflichen Einsatz im Ausland wahrnimmt, ist das Unternehmen verpflichtet, alles Erforderliche zu tun, damit der Mitarbeiter einer adäquaten medizinischen Behandlung zugeführt wird. Ist diese vor Ort nicht erhältlich, müssen die Kosten für einen Verlegungstransport vom Unternehmen getragen werden.

## Haftung im Rahmen der Fürsorgepflicht

Jedes Unternehmen, das Mitarbeiter beschäftigt, haftet für diese. So kann der Arbeitgeber grundsätzlich für das Handeln oder Unterlassen seiner Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zur Verantwortung gezogen werden.

Auch in der Person des Mitarbeiters selbst verwirklichen sich Risiken anlässlich der Erbringung seiner Arbeitsleistung, für die das Unternehmen im Rahmen der Fürsorgepflicht haftet. Dieser Schutzbereich ist sehr weit reichend und umfasst die gesamten Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers in ihren unterschiedlichen Ausgestaltungen. Hierzu gehören Rechtsgüter wie das Leben, die Gesundheit, die Sittlichkeit und das Eigentum des Mitarbeiters.

**Die Verletzung der Fürsorgepflicht führt direkt zu Schadenersatzansprüchen des Mitarbeiters gegenüber seinem Dienstgeber – bei zunehmend arbeitnehmerfreundlicher Rechtsprechung.**

Die vorgenannten Risiken sind – entgegen einer noch immer weit verbreiteten Fehleinschätzung – nur in einem geringen Umfang von der gesetzlichen Sozialversicherung abgedeckt. Speziell bei Geschäftsreisen, im Inland, im besonderen Ausmaß jedoch im Ausland, bestehen erhebliche Deckungslücken, die von den Unternehmen selbst abgesichert werden müssen.

## Die Gesetzeslage

Eine gesetzliche Grundlage der gegenüber den Mitarbeitern bestehenden Fürsorgepflicht des Unternehmens, die dem arbeitsrechtlichen Schutzprinzip entspringt, findet sich beispielsweise im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1157).

### **§ 1157 Abs. 1 ABGB**

**„Der Dienstgeber hat die Dienstleistung so zu regeln, und bezüglich der von ihm beizustellenden oder beigestellten Räume und Gerätschaften auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass Leben und Gesundheit des Dienstnehmers, soweit es nach der Natur der Dienstleistung möglich ist, geschützt werden.“**

Auch in § 18 des Angestelltengesetzes ist die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers in vergleichbarer Form wie im Bürgerlichen Gesetzbuch niedergelegt.

Die zunehmende Reisetätigkeit verschärft das Haftungsrisiko für das Unternehmen, da die Möglichkeit der Einflussnahme deutlich geringer ist als im betrieblichen Umfeld. Gerade dann, wenn der Mitarbeiter für sein Unternehmen auf Reisen ist – insbesondere im Ausland und unter erschwerten Bedingungen – und dort ein schädigendes Ereignis eintritt, greift der Gedanke der Fürsorgepflicht umso stärker.

Die Fürsorgepflicht des Unternehmens stellt für den Mitarbeiter eine Anspruchsgrundlage dar, um vollständigen Ersatz des ihm während einer Dienstreise entstandenen Schadens zu verlangen.

## Die medizinische Versorgung

In den Mitgliedsstaaten der EU und in der Schweiz besteht seit 2004 umfassender Krankenversicherungsschutz. Aufgrund bilateraler Abkommen mit einigen weiteren Ländern (z.B. Kroatien oder die Türkei) erbringen die Krankenversicherungsträger für österreichische Sozialversicherte auch dort entsprechende Leistungen.

In allen übrigen Staaten besteht seitens der österreichischen Sozialversicherung keinerlei Krankenversicherungsschutz.

**In allen Fällen, in welchen die österreichische Sozialversicherung keinen Krankenversicherungsschutz gewährt, hat der Mitarbeiter gemäß § 130 ASVG einen direkten Anspruch auf Leistungserbringung durch den Arbeitgeber, d.h. das Unternehmen muss die Kosten für die in Anspruch genommenen medizinischen Leistungen ersetzen.**

Zu beachten ist jedoch, dass die Leistungserbringung im Ausland oft nur unter gewissen Voraussetzungen (Vorlage eines Auslandskranken- bzw. Auslandsbetreuungsscheins) und Einschränkungen (Leistungen nur nach dem jeweils örtlichen Standard) erfolgt.

Nach herrschender Ansicht hat der Mitarbeiter jedoch Anspruch auf eine den österreichischen Standards entsprechende Krankenbehandlung durch den Arbeitgeber im Ausland. Eine solche Versorgung ist häufig aber nur durch die Inanspruchnahme privater Krankenbehandlungseinrichtungen zu erreichen, die diesbezüglichen Mehrkosten werden vom österreichischen Sozialversicherungsträger nicht übernommen.

Versorgungslücken dieser Art sind daher vom Unternehmen zu schließen, d.h. entsprechende Kosten müssen von diesem übernommen werden.



## Der Krankenrücktransport

Die Fürsorgepflicht umfasst nach herrschender Rechtsauffassung auch die Verpflichtung des Unternehmens, einen Rücktransport an den Wohnsitz des Mitarbeiters sicherzustellen und die Kosten hierfür zu übernehmen, sollte an dem Aufenthaltsort im Ausland oder in näherer Umgebung eine – nach österreichischem Standard vergleichbare – adäquate medizinische Behandlung nicht gewährleistet sein.

### Geringe bis keine Erstattung durch die Sozialversicherung :

durchschnittl. Kostenerstattung der Sozialversicherung

- **Ambulante Behandlung: meist unter 50 €**
- **Krankenhausaufenthalt: ca. 180 € / Tag**
- **Krankenrücktransport aus dem Ausland: 0 €**

tatsächliche Kosten

- **Ambulante Behandlung: oft über 100 € und mehr**
- **Krankenhausaufenthalt: bis zu 10.000 € / Tag**
- **Interkontinentalflug mit Ambulanzjet: ca. 100.000 €**

Die Art der Rückholung und die sich daraus ergebenden Kosten richten sich nach den jeweiligen medizinischen bzw. transportmedizinischen Erfordernissen. Dabei werden unterschiedliche Transportmittel eingesetzt, wie etwa der Stretcher-Transport (liegende Beförderung in der Linienmaschine mit ärztlicher Begleitung) bis hin zum Ambulanzjet. Die Kosten variieren hier zwischen durchschnittlich € 15.000 für einen Stretcher bis € 100.000 und mehr für einen Interkontinentalflug mit dem Ambulanzjet.

Der Sozialversicherungsträger übernimmt in der Regel überhaupt keine Kosten für einen Krankenrücktransport aus dem Ausland, so dass diese vollständig vom Unternehmen zu tragen sind.

## Das Eigentum des Mitarbeiters

Als weiteres Rechtsgut umfasst die Fürsorgepflicht des Unternehmens auch das Eigentum des Mitarbeiters, wenn dieses im Zuge der Ausübung der dienstlichen Tätigkeit beschädigt wird oder verloren geht.

Hintergrund für diese Regelung ist die Überlegung, dass das Unternehmerrisiko der Beschädigung oder des Verlustes von Arbeits- und Betriebsmitteln nicht dadurch auf den Arbeitnehmer übertragen werden soll, indem der Arbeitgeber diese Arbeitsmittel nicht mehr selbst anschafft, sondern die Bereitstellung durch den Arbeitnehmer erfolgt.

**In einem Grundsatzurteil aus dem Jahr 1982 hat der Oberste Gerichtshof die analoge Anwendung des § 1014 ABGB auf den Arbeitsvertrag zugelassen und einem Mitarbeiter den Ersatz des Schadens an dessen Privat-Pkw zugesprochen, den dieser auf einer Dienstreise eingesetzt hatte.**

**Der Tenor dieser Entscheidung wurde seitdem von der Rechtsprechung weiter entwickelt: demnach haftet das Unternehmen verschuldensunabhängig für Schäden, die der Mitarbeiter im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erleidet.**

Typische Beispiele für vom Mitarbeiter eingebrachte Arbeitsmittel sind der eigene Pkw, die private Foto- oder Videokamera, das persönliche Reisegepäck (Kleidung) oder das private Handy.

Die Haftung des Unternehmens ist weit reichend: selbst die Zahlung eines Kostenzuschusses (z.B. Kilometergeld für den Einsatz des privaten Fahrzeugs) führt nicht zu einer Haftungsbefreiung.

## Privater oder sonstiger Versicherungsschutz

Privater Versicherungsschutz, den der Mitarbeiter für sich persönlich abgeschlossen hat, wie etwa eine Auslands-Krankenversicherung oder eine Reiseversicherung, führt nicht zu einer Entlastung des Unternehmens.

**Der Gesetzgeber hat mit der in § 67 (VersVG) verankerten Legalzession (gesetzlicher Übergang eines Rechtes) bestimmt, dass der Versicherer nach Erbringung seiner Leistung an den Versicherungsnehmer (= Arbeitnehmer) in dessen Rechtsposition eintritt und berechtigt ist, die Forderungen gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, dieses also in Regress zu nehmen.**

Die Lösung kann demnach nicht darin liegen, sich auf eine eventuelle private Absicherung des Mitarbeiters zu verlassen. Das Unternehmen muss hier eine eigene Vorsorge zugunsten des Mitarbeiters treffen.

Vorsicht ist bei Versicherungen von Kreditkarten, Autofahrerclubs oder sonstigen, im Rahmen anderer Produkte eingeschlossenen Versicherungen geboten. Diese könnten möglicherweise eine scheinbare Sicherheit darstellen, da sie als Massenprodukt konzipiert wurden und allenfalls nur nach rechtssicherer Auskunft die jeweils spezifischen Belange von Mitarbeitern auf Dienstreisen berücksichtigen.

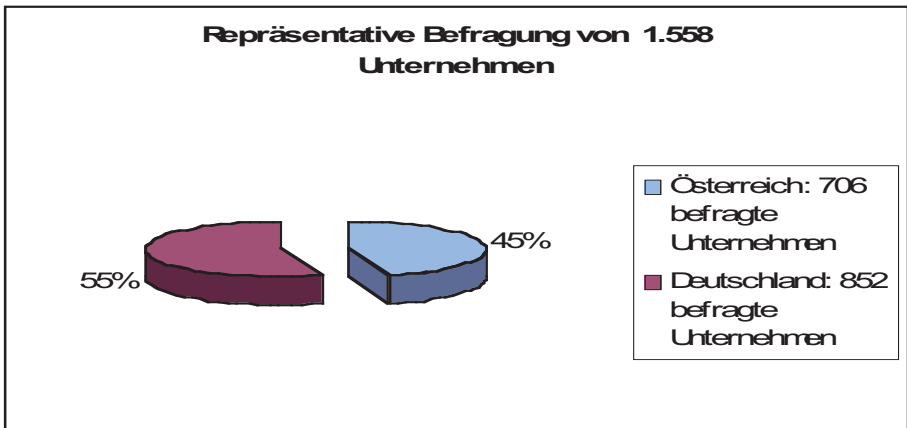
Für die Abdeckung des Risikos von Mitarbeitern auf Dienstreisen bedarf es eines umfassenden Versicherungsschutzes sowie einer professionellen organisatorischen Hilfestellung, die in preiswerten Standardversicherungsprodukten nicht enthalten ist.

## Ergebnisse einer Marktstudie

Das deutsche Institut für Angewandtes Wissensmanagement e.V. (München / Essen) hat im Jahr 2007 in der Studie „Unternehmenshaftung bei Dienstreisen“ die Ergebnisse einer Untersuchung bei klein- und mittelständischen Unternehmen in Österreich und Deutschland zur Frage von Haftungsfällen bei Dienstreisen und der diesbezüglichen versicherungstechnischen Vorsorge zusammengefasst.

Die nachstehenden Informationen stellen einen Auszug aus dieser Studie dar, die das IAW der OAFÄ-Ärztflugambulanz zum Abdruck zur Verfügung gestellt hat.

Insgesamt wurden 1.558 Unternehmen befragt, es handelt sich somit um eine repräsentative Umfrage.



### Repräsentative Umfrage:

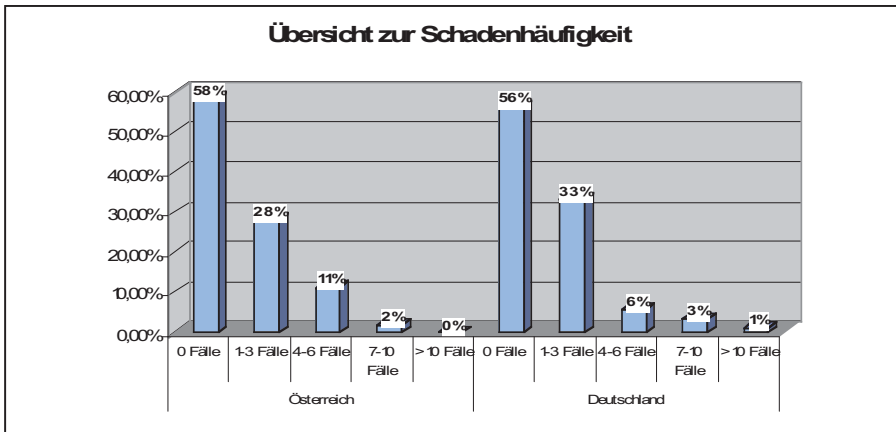
Zielgruppe waren klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) bis 100 Mitarbeiter. Es haben überwiegend Unternehmen bis ca. 50 Mitarbeiter geantwortet.

Es wurden Unternehmen aus den Branchen Handel, Dienstleistung und Produktion angesprochen. Bei den Antworten dominierten der Handel und die Dienstleistung.

Die stärkste Reiseaktivität ist bei Unternehmen bis 50 Mitarbeiter zu verzeichnen, die Reisehäufigkeit liegt bei bis zu 5 Reisen pro Jahr mit einer durchschnittlichen Reisedauer von 1 - 3 Tagen pro Reise.

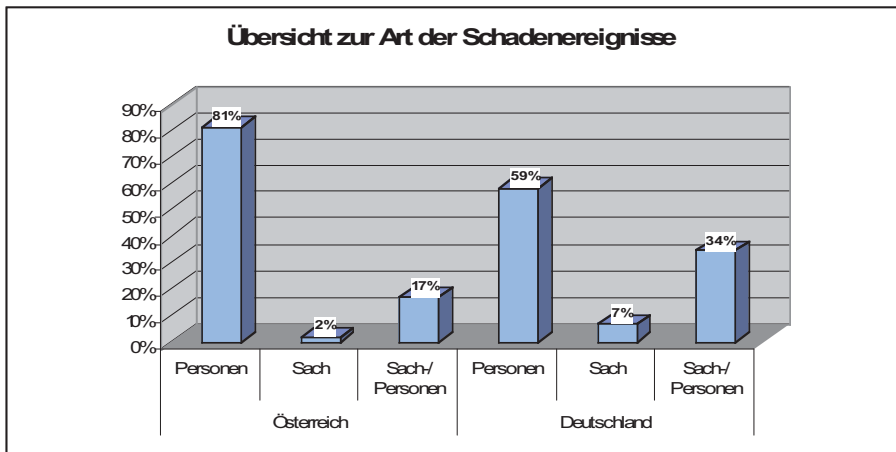
Die EU stellt das am stärksten frequentierte Auslandsziel dar. Die Ergebnisse der Studie haben gezeigt, dass bei rund 40 % der befrag-

ten Unternehmen in den vergangenen fünf Jahren Schäden bei Dienstreisen aufgetreten sind.



**Rund 40% der Unternehmen hatten in den vergangenen 5 Jahren einen Schaden zu verzeichnen.**

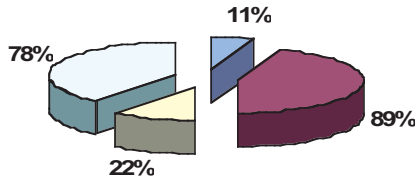
Dabei traten überwiegend Personenschäden auf. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Erkrankungen der Mitarbeiter während der Dienstreise sowie um Unfälle. Kombinierte Personen-Sachschäden waren als zweithäufigste Schadenart zu verzeichnen.



## Personen bzw. Personen-Sachschäden dominieren

Obgleich rund 40 % der befragten Unternehmen mit einem Schaden belastet wurden, ist die überwiegende Mehrheit nicht gegen die Risiken einer Dienstreise versichert.

### Anteil bestehender Versicherung bei den angegebenen Haftungsfällen

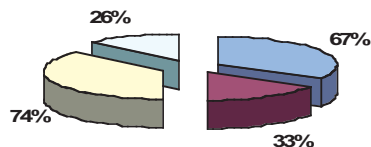


- Österreich: Versicherung vorhanden
- Österreich: Keine Versicherung
- Deutschland: Versicherung vorhanden
- Deutschland: Keine Versicherung

## Die Mehrheit der Unternehmen ist gar nicht versichert

Die bei den Unternehmen angetroffene Absicherung ist weitgehend punktuell und nicht systematisch, d.h. es werden häufig nur auf die Reisedauer angepasste Kurzreiseversicherungen abgeschlossen. Entsprechend sind die Jahresversicherungen unterrepräsentiert.

### Übersicht zu den Kurzreise- und Jahresversicherungen

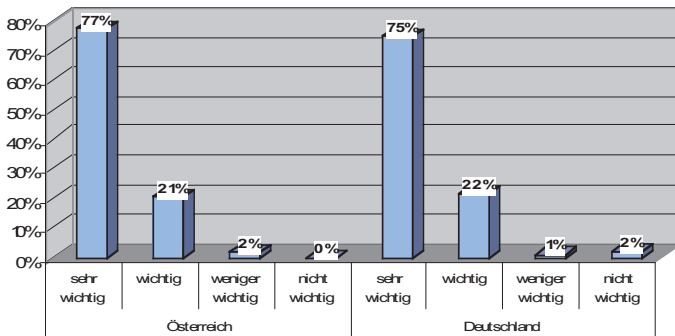


- Österreich: Kurzreiseversicherung
- Österreich: Jahresversicherung
- Deutschland: Kurzreiseversicherung
- Deutschland: Jahresversicherung

## Jahresversicherungen sind nur gering vertreten

Eine wesentliche Erkenntnis der Studie ist, dass knapp 80 % der an der Studie teilgenommenen Unternehmen - trotz des nicht vorhandenen Versicherungsschutzes im eigenen Haus - die Absicherung ihrer Mitarbeiter auf Dienstreisen als sehr wichtig ansehen.

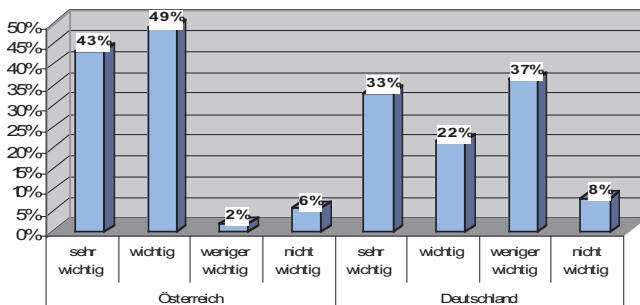
## Bewertung der Wichtigkeit eines Versicherungsschutzes



### Mitarbeiterabsicherung ist für die Unternehmen sehr wichtig

Damit werden die Unternehmen ihrer Verantwortung den eigenen Mitarbeitern gegenüber gerecht. Auch die Überlegung, bei häufig reisenden Mitarbeiter im Rahmen eines Jahresschutzes eine Versorgungs- bzw. Deckungslücke zu schließen, spiegelt sich in dem Befragungsergebnis wider, dass der Jahresschutz – speziell in Österreich – als besonders wichtig angesehen wird.

## Bewertung der Wichtigkeit eines **ganzjährigen** Versicherungsschutzes



### Der Jahresschutz wird als besonders wichtig erachtet

Als Fazit der Studie ist festzuhalten, dass beim überwiegenden Teil der befragten Unternehmen - vor dem Hintergrund der Haftungsrisiken, die im Rahmen von Dienstreisen der Mitarbeiter im In- und Ausland bestehen - eine gefährliche und wirtschaftlich riskante Lücke im Risikomanagement besteht.



**Kundenberatung und Verwaltung**

OAFÄ Ärztflugambulanz GmbH  
1080 Wien, Albertgasse 1a

Bürozeiten:

Mo-Do 8.00 - 16.30

Fr 8.00 - 13.00

Telefon: 01/ 40 456

Fax: 01/ 403 28 22

email: [office@oafa.at](mailto:office@oafa.at)

[www.oafa.at](http://www.oafa.at)